

Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie

(Stand: 01. Juli 2020)

Die Nordkirche hat am 18. Mai 2020 die aktualisierten Handlungsempfehlungen für kirchliches Leben im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie veröffentlicht¹. Diese geben einen allgemeinen Orientierungsrahmen für kirchliches Handeln im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und Infektionsschutz. Die folgenden, ebenfalls aktualisierten Empfehlungen übertragen diesen allgemeinen Rahmen in konkrete Handlungsimpulse für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie wurden vom Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Landesjugendpfarramt und der Beauftragten der Landeskirche für die Arbeit mit Konfirmand*innen entwickelt und werden laufend aktualisiert. Die Empfehlungen richten sich an alle, die in der Nordkirche mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen arbeiten. Bei allen genannten Aktivitäten sind die geltenden Hygienestandards (von Bundesländern und Robert-Koch-Institut) in Verbindung mit einem vorliegendem Hygienekonzept und das Führen von Teilnehmendenlisten² zur Infektionsnachverfolgung unbedingt zu beachten.

Für alle Verantwortlichen ist ein sorgsames Abwägen zwischen den Gefahren und dem pädagogischen Nutzen zwingend erforderlich. Damit einher gehen auch Haftungsfragen, so dass eine Rückkoppelung mit den leitenden Gremien von Kirchengemeinde bzw. Kirchenkreis oder zugehörigem Verband erforderlich ist.

Kinder und Jugendliche sind von den geltenden Regelungen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 in besonderer Weise betroffen: Kindertagesstätten und Schulen öffnen sich langsam, übliche Freizeitaktivitäten sowie Kontakte zu Freund*innen sind nach wie vor stark eingeschränkt. Soziale Unterstützungssysteme wie Jugend- und Eingliederungshilfe können nur schwer in Anspruch genommen werden. Insbesondere Familien in sozial und finanziell herausfordernden Lebensverhältnissen sind sehr belastet.

Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen trägt eine besondere Verantwortung für junge Menschen und ihre Familien. Als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 3 SGB VIII hat kirchliche Arbeit den Auftrag, Heranwachsende in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Persönlichkeitsbildung braucht Freiräume. Sie geschieht in erheblichem Maße im Kontakt mit und in Abgrenzung zu Gleichaltrigen. Gleichzeitig bedarf sie professioneller Unterstützungssysteme – insbesondere für junge Menschen in herausfordernden persönlichen Situationen.

¹https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Corona_Dokumente_und_Fotos/Rechtsvorschriften_und_Amtliches/Handlungsempfehlungen_Nordkirche_Corona_Auflage_2_vom_18-05-2020.pdf.

² Aufbewahrung der Teilnehmendenlisten in SH für 4 Wochen und HH für 6 Wochen, in MV für 4 Wochen – die Datenschutzgrundverordnung gilt zu beachten beim Führen der Listen.

Die kirchliche Arbeit mit Kindern Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geschieht daher – insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – mit den folgenden Zielsetzungen:

- 1. Freiräume zur Selbsterfahrung und Selbstpositionierung eröffnen**
- 2. eine spirituelle Heimat bieten**
- 3. Nähe, Stütze und Halt durch andere ermöglichen**
- 4. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene professionell begleiten**
- 5. Selbstorganisation, zumindest aber Beteiligung, ermöglichen.**

Diese Zielsetzungen spiegeln sich in den folgenden Empfehlungen wider. Die Reihenfolge ergibt sich aus Planungsnotwendigkeiten und Häufigkeit der Anfragen:

Es bleibt wichtig, für einen verantwortungsvollen Umgang der jungen Menschen untereinander und hygienische Rahmenbedingungen zu sorgen. Nur so kann gemeinsam vermieden werden, dass die Zahl der Infizierten wieder zunimmt und womöglich erneut strengere Schutzmaßnahmen notwendig werden

Gruppenfahrten und Freizeiten

Auf Freizeiten sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Küchen und Sanitäranlagen werden gemeinschaftlich genutzt. Weder Abstandsregeln noch geltende Hygienestandards lassen sich vor diesem Hintergrund einhalten. *Fahrten und Freizeiten in Großgruppen (z.B. Jugend- und Konfirmand*innencamps) sind daher in allen drei Bundesländern vorerst bis zum Ende der Sommerferien nicht wie gewohnt zu realisieren. Im Rahmen der Verordnungen der jeweiligen Länder sind Gruppenaktivitäten und Reisen in geringer Größe mit Vorsicht für gesundheitliche Risiken und unter Beachtung und Umsetzung von Hygienemaßnahmen möglich. Auf Auslandsreisen mit Kinder- und Jugendgruppen ist aktuell zu verzichten.*

Wir raten dazu, in erster Linie Aktionen anzubieten, die unter den geltenden Hygienestandards und grundlegenden Maßgaben sinnvoll umsetzbar sind. Hierzu zählen u. a. Kleingruppenmaßnahmen und Tagesaktivitäten vor allem im Freien (z.B. Wanderungen, Einer-Kanu-Fahrten, Geocaching oder Actionbound). Bei allen Planungen sind die im jeweiligen Bundesland geltenden Bestimmungen zu berücksichtigen (z.B. für HH-Kinder, die nach MV für einen Ausflug fahren, gelten die MV-Regelungen. Während der Anreise gelten die Regelungen des durchfahrenen Bundeslandes).

In **Schleswig-Holstein** sind mit der aktuellen Landesverordnung (LVO) ab dem **29.06.** Kleingruppenangebote der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Familienarbeit mit bis zu **15 Teilnehmer*innen (§ 16 (1) inklusive der Teamer*innen)** erlaubt.³ Auch Jugendreisen sind in dieser Gruppengröße zulässig (§ 16 (2)). Die Gruppen sollen möglichst konstant bleiben und durch dieselben Betreuungskräfte begleitet werden. Eine Durchmischung verschiedener Gruppen ist zu vermeiden. Es muss ein Hygienekonzept erstellt werden dass Aktivitäten, und ggf. Unterkunft und Reisezeiten berücksichtigt. Wir raten an, dieses vorab mit dem zuständigen Gesundheitsamt des Reiseziels abzustimmen, auch wenn dies gesetzlich nicht

³ https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/200605_VO_neu.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

vorgeschrieben ist. Jugendreisen können nur unter Einhaltung aller Hygienestandards durchgeführt werden. Die Regeln für Veranstaltungen aus § 5 der LVO finden keine Anwendung: unter Einhaltung der Abstände und Hygienevorschriften gilt das Verbot von Singen, Tanzen oder Essensausgabe somit nicht. Feste Gruppen mit bis zum 15 Personen inklusive Teamer*innen sind vergleichbar wie ein gemeinsamer Hausstand zu behandeln und können z.B. gemeinsam an einem Tisch sitzen oder in einem Gemeinschaftsschlafräum übernachten. Der Mindestabstand ist für sie nicht zwingend, wenn auch gewünscht. Neben Aktivitäten und Übernachtungen ist auch für die An- und Abreise ein Hygienekonzept zu bedenken.

Ähnlich ist auch in **Mecklenburg-Vorpommern** eine Unterbringung von Kinder-, Jugend und Familiengruppen in Beherbergungsbetrieben grundsätzlich möglich, wenn die geltenden Hygieneregeln eingehalten werden. Die Teamer*innen bzw. die verantwortliche Leitung der Gruppe muss angemessen geschult sein, um die Hygieneanforderungen für die Gruppe zu gewährleisten.

Es ist weiter darauf zu achten, dass der Abstand von 1,5m eingehalten wird. Darauf soll die Planung und die Hygienekonzepte abzielen. In pädagogisch begründeten Fällen darf es jedoch Ausnahmen geben. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn die Gruppe fest und konstant zusammen bleibt und eine sogenannte Bezugsgruppe bildet, die **inklusive der Teamer*innen eine Anzahl von 30 Personen** nicht übersteigt. Daher kann in den Schlafräumen, bei der Verpflegung oder den Gemeinschaftsräumen vom Mindestabstand von 1,5m abgewichen werden. Die Mitglieder dieser Bezugsgruppe müssen ihren Wohnsitz in einem Bundesland oder in regionaler Nähe zueinander haben.

Sind mehrere sogenannte Bezugsgruppen auf einem Gelände, ist zu gewährleisten, dass sich Gruppen nicht durchmischen und der Mindestabstand unbedingt einzuhalten ist.

Es muss also in der Regel eine Alleinbelegung eines Hauses / Traktes / Zeltplatzes inkl. der sanitären Anlagen für die Gruppe gegeben sein⁴. Equipment darf nur innerhalb einer Gruppe – in dieser jedoch von allen Teilnehmenden – genutzt werden. Wir raten auch hier an, das Hygienekonzept vorab mit dem zuständigen Gesundheitsamt des Reiseziels abzustimmen, auch wenn gesetzlich nur das Erstellen des Hygienekonzepts gefordert ist.

Ab dem 10.07. sollen neue Verordnungen in Kraft treten, die auch eine Anreise im Reisebus wieder ermöglichen⁵.

Für **Hamburg** als Reiseziel von Jugendgruppen gilt, dass maximal vier Personen in einem Raum (Schlafsaal) schlafen dürfen. Ein Mindestabstand von 1,5m ist dabei einzuhalten.⁶

Für alle **Aktivitäten in allen Bundesländern** gilt, dass die **Mindestabstände** eingehalten werden müssen, ein **Hygienekonzept** und eine **sorgfältige Dokumentation der Teilnehmenden** vorgehalten werden müssen. Die [Vorlage für ein Hygienekonzept](#) kann auf der Seite des Jugendpfarramts abgerufen werden.

Weitere Impulse können auf der [Website des Jugendpfarramtes](#) abgerufen werden.

Auf den Website der Nordkirche finden sich unter <https://www.nordkirche.de/aktuell/> die jeweils aktuellen Verordnungen der Länder.

Schulungen und Gruppenangebote

Schulungen und Gruppenangebote sowie Gottesdienste sind im Präsenzformat allen drei Bundesländern aufgrund staatlicher Erlasse unter Auflagen gestattet (siehe folgende Absätze).

⁴ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kinder--und-Jugendreisen/>

⁵ Sind die neuen Verordnungen erschienen, werden die vorliegenden Handlungsempfehlungen aktualisiert.

⁶ vgl. §23 (1) der Verordnung für HH (<https://www.hamburg.de/verordnung/>).

Hinweis: Typische Angebote im gemeindlichen Kontext wie Jungschar, Christenlehre, Pfadfindergruppe sind in den Verordnungen der Länder nicht explizit benannt. Sie sind in Begriffen wie (offene) Kinder- und Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit nach SGB VIII eingeschlossen.

In **Schleswig-Holstein** dürfen kirchliche Kinder- und Jugendtreffs und ähnliche Angebote der **Kinder- und Jugendarbeit** für höchstens **15 Teilnehmer*innen** inklusive Teamer*innen geöffnet werden (§16 (1) LVO). Dabei sind Namens- und Kontaktlisten als Dokumentation zu führen. Für außerschulische Bildungsangebote gelten die Bestimmungen der LVO für Veranstaltungen §12(2), so dass Bildungsangebote auch in größere Gruppen mit bis zu 50 Teilnehmenden möglich sind. Sofern es für den Bildungszweck erforderlich ist, kann vom Abstandsgebot bei Veranstaltungen abgewichen werden, wenn Mund-Nasen-Schutz getragen wird oder andere Vorsorgemaßnahmen getroffen werden.⁷

- Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen im Innenraum (je nach Raumgröße) und 250 Personen im Außenbereich sind gestattet, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten, die Teilnehmer*innen erfasst und ihnen feste Plätze zugewiesen werden (z. B. Kino, Lesungen, Konzerte, Theateraufführungen). §5 (5)
- Veranstaltungen/Gruppenaktivitäten ohne fest zugewiesene Sitzplätze, bei denen das Abstandsgebot in der Praxis nur teilweise eingehalten werden kann, aber aus einem festen Publikum bestehen sind mit bis zu 50 Personen erlaubt, es müssen die Kontaktdaten erhoben werden. §5(3)
- Veranstaltungen mit wechselndem Publikum (wie z.B. Flohmärkte), bei denen Abstände von 1,5m überwiegend eingehalten werden können, sind mit entsprechenden Maßnahmen im Außenbereich für bis zu 250 Personen, im Innenbereich mit bis zu 100 Personen, die sich maximal gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, zugelassen. §5(4)

Für alle diese Veranstaltungen gilt: Zusätzlich zum Führen von Teilnahmelisten ist auch ein Hygienekonzept (siehe [Muster-Konzept](#)) vorab zu erstellen und umzusetzen. Aktivitäten, die mit einer erhöhten Tröpfchenbildung einhergehen (z.B. Singen, Musizieren) sind nur unter Auflagen gestattet. Bei Darbietungen müssen Mindestabstände zwischen den Darsteller_innen (3m) und zum Publikum (6m) eingehalten werden. Tanzveranstaltungen sind nicht erlaubt, Essensbuffets, sowie das Grillen sind im Veranstaltungsrahmen mit bis zu 50 Personen und der Gastronomie erlaubt.

Im Rahmen von Bildungsangeboten ist es möglich vom Sitz- und Abstandsgebot abzuweichen, sofern der Bildungszweck dies erfordert und Schutzmaßnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos von COVID-19 ergriffen werden – also Mund-Nasen-Schutz getragen wird (vgl. §12 (3) der LVO).

Diese neuen Regelungen werden stufenweise in Schleswig-Holstein gelockert – nachzulesen im neuen Stufenkonzept⁸.

In **Mecklenburg-Vorpommern** sind Angebote der außerschulischen Bildungsarbeit, zu der die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört, möglich mit max. 200 Personen in geschlossenen Räumen und max. 500 Personen unter freiem Himmel mit vorliegendem Hygienekonzept, Abstandsregelungen und Führen von Teilnehmer*innenlisten (siehe §8 (2)⁹. Wo vorhanden, sollen die Gruppen vorrangig in Außenbereichen stattfinden. Abstandsregelungen und Hygieneanforderungen müssen beachtet werden. Weiterhin sind

⁷ https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/200605_VO_neu.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁸ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/stufenmodell_veranstaltungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁹ <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>

Anwesenheitslisten zu führen, die mindestens vier Wochen aufbewahrt werden (vollständiger Name, Anschrift und Telefonnummer).¹⁰

Für andere Versammlungen gilt seit dem 15.6.2020, dass im Freien 300 Personen sowie in Innenräumen 100 Personen mit Abstand zusammenkommen dürfen. Dazu zählen auch sportliche Aktivitäten in der Gruppe. Hierfür ist Voraussetzung, neben der Dokumentation der Teilnehmenden, die Einhaltung des Mindestabstands und der dringlichen Empfehlung an die Teilnehmenden einen Mund-Nase-Schutz zu tragen, ein Hygienekonzept zu erstellen. Sollten mehr als 300 Teilnehmer*innen beteiligt sein, muss dieses vorab vom zuständigen Gesundheitsamt genehmigt werden (vgl. § 8 (4) und (5)). **Ab dem 10.07. werden in Mecklenburg-Vorpommern neue Regelungen gelten, unter anderem soll die Mindestabstandsregelung fallen¹¹.**

In **Hamburg** sind Kinder- und Jugendangebote **ab dem 01.07.** (wieder ohne zahlenmäßige Obergrenze) gestattet (vgl. §4, (9) und §9, (2))¹². Hygienepläne, Schutzkonzept und eine Dokumentation der Gruppenteilnehmenden sind weiterhin erforderlich, Abweichungen vom Abstandsgebot sind zulässig und müssen nicht notwendigerweise eingehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass Gruppen nicht durchmischt werden (vgl. §25). Bei Veranstaltungen dürfen im Freien bis zu 1.000 Personen auf festen Sitzplätzen, bis zu 200 Personen ohne feste Sitzplätze teilnehmen. Bis zu 650 Personen dürfen in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen, bis zu 100 Personen ohne feste Sitzplätze teilnehmen. Für jede anwesende Person muss zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche vorgehalten werden. Ab 200 Personen muss das Schutzkonzept detailliert ausgearbeitet werden. Achtung bei eventuellem Alkoholausschank – dann halbiert sich die Teilnehmer*innenzahl! Weiterhin dürfen keine Buffets (anders als in SH) angeboten werden, auch darf nicht getanzt werden. Der Abstand zwischen Podien / Bühne und Publikum / Gemeinde muss mindestens 2,5 m betragen (vgl. §9).

Seit dem 27.Mai sind religiöse Veranstaltungen in Hamburg für Gruppen nicht nur in Kirchen, sondern auch im öffentlichen Raum unter freiem Himmel bei Vorhaltung und Umsetzung eines (Hygiene-)Schutzkonzeptes möglich (vgl.§11).

Wir ermutigen dazu, die bestehenden gesetzlichen Spielräume im Sinne der oben formulierten fünf Zielsetzungen zu nutzen. Wir empfehlen, Vorbereitungen zu treffen, so dass Aktivitäten bei einer Veränderung der staatlichen Beschränkungen rasch und unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen umgesetzt werden können. Dabei sind jugendliche, ehrenamtliche Teamer*innen sinnvoller Weise einzubinden.

Konfirmand*innenarbeit

Für die Konfirmand*innenarbeit gelten über das in diesen Empfehlungen Beschriebene (z.B. zu Gruppenangeboten und Freizeiten) hinaus die jeweils aktuellen allgemeinen Handlungsempfehlungen der Nordkirche, derzeit gilt der Stand vom 19.6.2020, S. 10:

„Es wird empfohlen, den Konfirmandenunterricht erst nach den Sommerferien 2020 beginnen zu lassen. Das Pädagogisch-Theologische Institut der Nordkirche (PTI) wird die Erfahrungen von Unterrichtsorganisation in der Schule während der kommenden Wochen sichten und auswerten. Zum Ende der Sommerferien wird es Materialien zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe angesichts der Schulerfahrungen der Konfirmandenunterricht gut und sinnvoll auf den Weg gebracht werden kann.

¹⁰ Vgl. § 1 der Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 9. Mai 2020: https://www.ljrmv.de/ljrmv/aktuelles/meldungen/Corona-JugVO-Stand-08.05.2020-14.30-Uhr_mit-Begruendung-1.pdf

¹¹ Wenn die neue Verordnung erscheint, wird die Handlungsempfehlung angepasst.

¹² <https://www.hamburg.de/verordnung/14031938/2020-06-30-rechtsverordnung/>

In jedem Fall wird darauf zu achten sein, dass dieselben Abstandsregeln und hygienischen Bedingungen wie in den Schulen herrschen. Bereits jetzt sollten die Planungen für die Zeit des Unterrichts nach den Sommerferien berücksichtigen, dass die Konzepte des Konfirmandenunterrichts den besonderen Verhältnissen angepasst werden müssen, dass es nur kleine Konfirmanden-Gruppen geben kann und dass das Zusammensein der Konfirmand*innen auf kurze Zeiten beschränkt werden muss. Ganze Tage oder Wochenenden sowie Freizeiten sind vorerst nicht möglich. Konfirmandenarbeit ist auch in digitaler Form denkbar, allerdings ist darauf zu achten, dass sozial benachteiligte Jugendliche dadurch nicht ausgeschlossen werden.“

Bei Neuplanungen und Entscheidungen bzgl. der laufenden und neuen Konfi-Jahrgänge (z.B. Neubeginn, Konfirmationstermine, Nachholen abgesagter Freizeiten...) ist sowohl auf die offiziellen Entscheidungswege, aber auch auf die Kommunikation mit den betroffenen Familien zu achten.

Wir verweisen weiterhin auf die Impulse der Beauftragten für die Arbeit mit Konfirmand*innen, abrufbar unter:

<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html>

Seelsorge

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und Wesensäußerung der Kirche. Mitarbeitende sind dazu ermutigt, bestehende Möglichkeiten der seelsorgerlichen Begleitung von jungen Menschen zu nutzen. Dies ist derzeit u. a. digital, telefonisch sowie in Form des Einzelgesprächs im Freien, in Kirchen oder mit ausreichend Abstand in anderen Gemeinderäumen möglich. Auch steht die Chat-Jugenseelsorge immer Montags und Freitags abend jungen Menschen zur Verfügung: www.jupfa.nordkirche.de/seelsorge.html

Andachten und Gottesdienste

Für Andachten und Gottesdienste mit Kindern, Konfirmand*innen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der [Handlungsempfehlungen der Nordkirche](#). Sie können bereits jetzt im Rahmen der Vorgaben durch die staatlichen Verordnungen zu Abstandsregeln, Anzahl, Registrierung der Gottesdienstbesucher*innen und Hygienestandards stattfinden. Neben digitalen Formaten laden die großen Kirch- oder Gemeinderäume, in denen kleine Gruppen verantwortungsvoll Platz finden, dazu ein, Gottesdienste von, für und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu feiern.

Wir ermutigen Mitarbeitende dazu, die bestehenden Möglichkeiten im Sinne der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu nutzen. Sollen jüngere Kinder in den Gottesdienst eingeladen werden, erscheint es uns sinnvoll, um die Unterstützung von Bezugspersonen zu bitten, damit die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln nicht allein bei den jeweiligen Mitarbeitenden liegt.

Digitale Angebote stellen weiterhin eine sinnvolle Ergänzung dar. Weitere Inspirationen hierzu finden u. a. auf den folgenden Websites:

- Jugendpfarramt:
<https://cryptpad.fr/kanban/#/2/kanban/view/XSchleswig-HolsteinrvqkfyQ3YfOU926C2XnYKUQL0Nv6wA6wvFb0q+pc>
- PTI:
<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html>

Erst wenn Kitas und Grundschulen wieder regulär geöffnet sind, sollten Kindergottesdienste im Präsenzformat gemäß den allgemeinen Handlungsempfehlungen wieder stattfinden.

Anregungen für alternative Formate finden sich u. a. auf der Website des Kindergottesdienstinstituts:

<http://www.kindergottesdienst.nordkirche.de/>

Gremien und Beteiligung

Unter den geltenden Bestimmungen sind Präsenzsitzungen für Jugendgremien momentan grundsätzlich und unter Einhaltung strenger Hygienestandards zulässig, wenn unaufschiebbare Gremienentscheidungen anstehen. Es wird angeraten, auch auf Video- und Telefonkonferenzformate zurückzugreifen. Diesbezüglich müssen Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten im Vorhinein abgestimmt werden. Weitere Informationen können unter dem Punkt „Rechtliche Infos“ hier bzw. auf der Website des Jugendpfarramts (s.o.) abgerufen werden.

Grundsätzlich ist eine angemessene und altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, gemäß Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche auch und insbesondere während der Corona-Pandemie anzustreben. Dies gilt beispielsweise für einen gleichberechtigten Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Kirchen, Gemeindesäle, geeignete Gruppenräume).

Sport und Spiel im Freien

Kirchengemeinden verfügen häufig über eigene Grundstücke und Spielflächen. Diese sollten im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter Vorlage eines Hygienekonzeptes für junge Menschen freigegeben werden. Zudem werden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen/Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen vielfach öffentliche Spiel- und Sportflächen genutzt.

Spielplätze dürfen in **Schleswig-Holstein** und Mecklenburg-Vorpommern unter der Voraussetzung, dass der Betreiber ein Hygienekonzept zur Reduzierung von Infektionsrisiken erstellt und umgesetzt genutzt werden. Private Betreiber haben das Konzept der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zur Kenntnis zu geben. Auch dürfen Sport- und Spielgeräte zur Nutzung draußen vermietet werden.

In **Hamburg** dürfen Spielplätze weitestgehend frei genutzt werden. Kinder unter sieben Jahren müssen von zur Aufsicht berechtigten Personen begleitet werden. Wer älter als 14 Jahre ist, soll den Mindestabstand von 1,50 Meter einhalten.

In **allen drei Bundesländern** können öffentliche und private Sportanlagen draußen zur Ausübung kontaktfreier Sportarten unter den folgenden Bedingungen genutzt werden: der Sport muss kontaktfrei durchgeführt werden, der Mindestabstand ist zu wahren, bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind Hygienemaßnahmen einzuhalten, Zuschauer*innen sind in der Regel nicht erlaubt. Für die Nutzung von Turnhallen liegen besondere Hygienekonzepte vor – wir raten vorerst im Rahmen von Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich sportliche Aktivitäten draußen zu gestalten.

Ansprechpartner*innen

- Landesjugendpastorin Annika Woydack, Jugendpfarramt der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, +49 4522 507130, Annika.Woydack@jupfa.nordkirche.de, www.jupfa.nordkirche.de
- Pastorin Irmela Redhead, Beauftragte für Konfirmandenarbeit, Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche, Königstraße 54, 22767 Hamburg, +49 40 30620 1302, +49 175 6250 492, irmela.redhead@pti.nordkirche.de
- KR Dr. Ricarda Dethloff, Landeskirchenamt der Nordkirche, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel, +49 431 9797-783, ricarda.dethloff@lka.nordkirche.de



Landeskirchenamt
Dezernat Kirchliche Handlungsfelder

OKR Prof. Dr. Bernd-Michael Haese
Dezernent

Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel
Tel. +49 431 9797 780
Fax: +49 431 9797 602
bernd-michael.haese@lka.nordkirche.de
www.nordkirche.de